

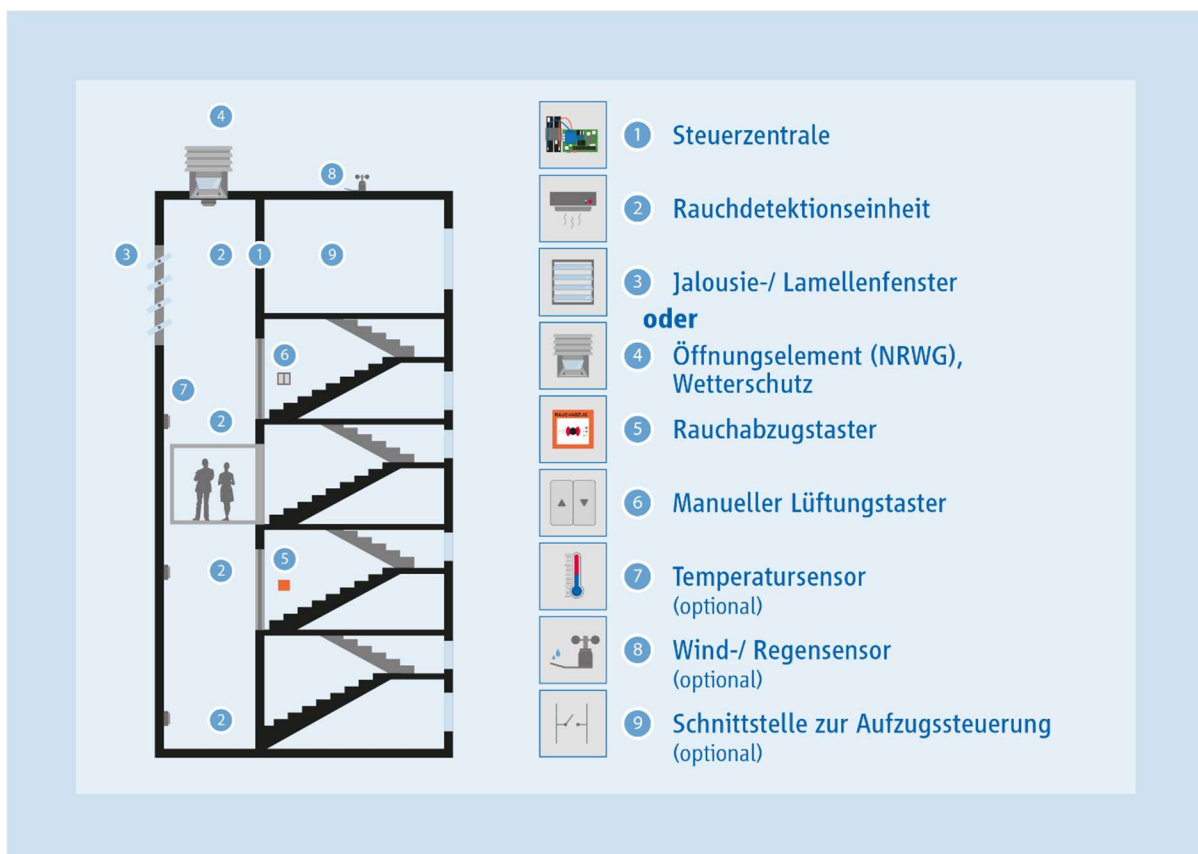
Hinweise für Energieberaterinnen und Energieberater zu Systemen zur Be- und Entlüftung von Aufzugsschächten

Der Forderung nach einer Öffnung am Schachtkopf, die in den Landesbauordnungen gestellt wird, kommen viele Gebäude – vor allem im Bestand - mit einer permanenten Öffnung nach. Dies hat zur Folge, dass dauerhaft geheizte oder gekühlte Luft verloren geht. Zudem wird es schwieriger, der Luftdichtheitsprüfung, wie sie im Gebäudeenergiegesetz (GEG) definiert wird, standzuhalten. Für diese Prüfung ist es nicht mehr zulässig, permanente Öffnungen zum Zweck der Prüfung zu verschließen. Systeme zur Aufzugsschachtbe- und -entlüftung bzw. Rauchableitung helfen hier weiter. Sie verschließen energetisch die Permanentöffnung und öffnen diese je nach Bedarf im Brandfall oder im Regelbetrieb.

Häufig gestellte Fragen zur Installation eines solchen Systems:

Wie erkenne ich, ob ein Aufzugsschacht technisch nachrüstbar ist?

Dies ist fast immer der Fall, wenn die Permanentöffnung im Schacht oder Maschinenraum von innen oder außen zugänglich ist.



Beispielhafte Darstellung – Quelle: ZVEI

Wenn die Nachrüstung technisch möglich ist, was ist im Hinblick auf die konkrete Auswahl einer Lösung zu beachten?

Wichtige Faktoren hier sind die Energieklasse des Gebäudes, bauliche Voraussetzungen (z.B. der Platzbedarf, da der Schutzraum im Schachtkopf erhalten bleiben muss). Im Zweifel sollte eine Beratung des ausführenden Unternehmens in Anspruch genommen werden. Dabei helfen Schachtzeichnungen und Fotos.

Kann ich die Kosten für die Nachrüstung auf die Mieter umlegen?

Die Anschaffungs- und Installationskosten können zum Teil auf Mieter von Wohnimmobilien umgelegt werden. Die jährliche Mieterhöhung ist auf acht Prozent der angefallenen Kosten sowie absolut auf 3,00 Euro pro Quadratmeter (bzw. 2,00 € pro qm) innerhalb von sechs Jahren begrenzt. Bei gewerblichen Mietverhältnissen bestehen diese Beschränkungen nicht, allerdings muss der Mieter der Mieterhöhung zustimmen.

Über welchen Zeitraum amortisiert sich die Nachrüstung?

Die Nachrüstung einer Anlage zur Aufzugsschachtentlüftung amortisiert sich durch die Einsparung von Wärme- bzw. Kälteenergie auf der Basis von Modellrechnungen in der Regel innerhalb von ca. drei bis sechs Jahren.

Kann ich die Wartungskosten als Betriebsausgabe steuerlich geltend machen?

Da es sich bei den Wartungskosten um eine Dienstleistung handelt, können diese steuerlich geltend gemacht werden. Hierzu kann der Steuerberater weitere Auskunft geben.

Wird die Nachrüstung gefördert? Wenn ja, wie und wo?

Im Rahmen der Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (BEG) sind Systeme zur Rauchableitung, Lüftung und Wärmeabfuhr in Aufzugsanlagen förderfähig. Seit Oktober 2021 werden sie im BEG [Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen](#) unter Punkt 1.3 als Umfeldmaßnahme aufgeführt. Damit geht eine Förderung in Höhe von 20% einher.

Was ist bei der Durchführung der Maßnahme (Arbeiten am Aufzugsschacht) zu beachten?

Im Aufzugsschacht dürfen nur Personen arbeiten, die über die entsprechende Befugnis nach der Betriebssicherheitsverordnung und den technischen Regeln für Betriebssicherheit 3121/2181 dafür qualifiziert/zugelassen sind. Es müssen alle arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sein.

Wer darf die Maßnahme durchführen?

Die Installation eines Systems zur Aufzugsschachtentlüftung können Fachunternehmen mit der Berechtigung für Arbeiten im Aufzugsschacht und der Qualifikation für die Installation und Wartung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen vornehmen.

Was passiert, wenn ich auf eine Nachrüstung verzichte?

Dauerhaft entweicht geheizte/gekühlte Luft durch die Permanentöffnung. Dies führt zu einem erhöhten Energieverbrauch und einer vermeidbaren CO₂-Belastung. So entstehen vermeidbare Energiekosten und Emissionen. Sofern im Rahmen des GEG eine Luftdichtheitsprüfung (Blower-Door-Test) erforderlich wird, darf die Öffnung nicht mehr abgeklebt werden. Das Bestehen dieser Luftdichtheitsprüfung wird damit sehr unwahrscheinlich.

Herausgeber: ZVEI e.V.
Fachverband Sicherheit
Lyoner Str. 9
60528 Frankfurt am Main
Verantwortlich: Louis Mersch
Telefon: +49 69 6302-227
E-Mail: Louis.Mersch@zvei.org
www.zvei.org
Dezember 2021

Gebäudeenergieberater Ingenieure
Handwerker – Bundesverband e.V. – die
bundesweite Interessenvertretung für
Energieberaterinnen und Berater
Unter den Linden 10
10117 Berlin
Verantwortlich: Benjamin Weismann
E-Mail: weismann@gih.de
Telefon: 030 3406023-70
www.gih.de